CAF
Cölber Arbeitskreis Flüchtlinge e.V.

Asylverfahren gescheitert, Abschiebung angedroht, freiwillig ausgereist und als Fachkraft zurück

Ein Ausweg für manche Betroffene

Insbesondere Geflüchtete aus der Türkei müssen derzeit diese Erfahrung machen: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat jede Form von Flüchtlings- und Abschiebeschutz abgelehnt. Rechtsmittel bleiben erfolglos. Die zuständige Ausländerbehörde droht mit Abschiebung und bietet ein Beratungsgespräch zur freiwilligen Rückkehr an. Lebensperspektiven fallen plötzlich in sich zusammen.

Jede Form von freiwilliger Ausreise ist besser als eine Abschiebung oder gar Abschiebehaft. Sie eröffnet Perspektiven zur Rückkehr mit Visum. Junge Betroffene haben oft schon einen Ausbildungsplatz gefunden und sogar schon einen Berufsausbildungsvertrag unterschrieben. Andere sind gesuchte Spezialisten, die von ihren Arbeitgebern dringend gebraucht werden. Sie sollten auf jeden Fall ohne staatliche Finanzhilfe freiwillig ausreisen.

Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe haben dann die Möglichkeit, Betroffene als Azubis oder Beschäftigte mit einem regulären Visum zurückzuholen. Rechtsgrundlage ist das Beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß § 81a Aufenthaltsgesetz.

Für dieses Verfahren hat Hessen jetzt eine „Zentrale Stelle für Fachkräfteeinwanderung“ geschaffen. So ist sie im Internet erreichbar: https://rp-darmstadt.hessen.de/gesellschaft-und-integration/migration/fachkraefteeinwanderung

Die örtlichen Ausländerbehörden kennen dieses Verfahren und geben den Betrieben Hilfestellung. So erreicht man zum Beispiel die einschlägigen Ratschläge der Ausländerbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf:
https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/auslaender--und-staatsangehoerigkeitswesen/beschleunigtes-fachkraefteverfahren.php

Irgendwelche Tricks sind ausgeschlossen. Alle Angaben und Dokumente werden im Lauf des Verfahrens von den Behörden überprüft. Als Hürde können sich die geforderten Brutto-Mindestlöhne herausstellen:

Auszubildende:	**1.090,00 € im Monat**
Arbeitnehmer bis zum 45. Lebensjahr:	**3.802,50 € im Monat**
Arbeitnehmer ab dem 45. Lebensjahr:	**4.647,50 € im Monat**

Diese Schwellenwerte sind nicht ohne weiteres erreichbar. Wenn die Löhne laut Arbeits- oder Berufsausbildungsvertrag darunter bleiben, gibt es Möglichkeiten zur Aufstockung:

- Verdienst aus zusätzlicher Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden
- Freie Kost und/oder Logis

- Nachweis, dass Unterkunftskosten weniger als € 380.- monatlich betragen
- Nachweis über Mittel auf einem Sperrkonto
- Nachweis über Verpflichtungserklärung durch Dritte

Nach der Rückkehr können weitere Leistungen in Anspruch genommen werden. Dazu gehören:

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) durch die BA
- Wohngeld
- Kindergeld/Kinderzuschlag

Es ist aber noch unklar, ob diese Leistungen bereits im Antrag als Beitrag zu Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet werden können. Bei einem Fall aus Mittelhessen war es im Sommer 2026 nicht so.

Vor allem kleinere Betriebe sind mit der anfallenden Bürokratie oft überfordert. Sie können zur Durchführung des Verfahrens Bevollmächtigte beauftragen. Das Netzwerk Efl (Ehrenamt-Flucht-Integration) im Landkreis Marburg-Biedenkopf strebt an, einige Ehrenamtliche als Bevollmächtigte zu gewinnen und zu schulen. Auch Kammern und Bildungsträger sollten sich dieser Aufgabe stellen.

Derzeit entsteht das Beratungsportal „Just in Time“. Für Hessen ist die Diakonie federführend. Hier ist der Link: https://just-in-time-projekt.de/.

Erfahrungen aus Mittelhessen teilt auf Anfrage der Cölber Arbeitskreis Flüchtlinge (CAF e. V.) über die Mailadresse caf@email.de.

Cölbe, den 13.11.2026

